

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Frau  
Wenke Brüdgam-Pick  
Grammendorfer Weg 24  
18465 Tribsees

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 01.04.2  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages,  
**Fachgebiet / Team:** Controlling  
**Auskunft erteilt:** Maxi Buchholz  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:**  
**Telefon:** +49 (0)3831 357-1214  
**Fax:** +49 (0)3831 357-441210  
**E-Mail:** [Maxi.Buchholz@lk-vr.de](mailto:Maxi.Buchholz@lk-vr.de)  
**Datum:** 28. Juni 2016

## Ihre Anfrage auf der Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses vom 1. Juni 2016 zur Schülerbeförderung

Sehr geehrte Frau Brüdgam-Pick,

auf der vergangenen Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses vom 1. Juni 2016 stellten Sie einige Fragen an die Verwaltung, die ich Ihnen im Folgenden gern beantworte.

Zunächst fragten Sie, ob es rechtliche Vorschriften gebe, die die Überlappung von Schuleinzugsgebieten in Städten ausschließt.

Hierzu regelt § 46 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz M-V, dass der Einzugsbereich einer Schule grundsätzlich dem Gebiet des Schulträgers entspricht. Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz M-V hiervon abweichend für allgemein bildende Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Dies resultierte aus einer Änderung des Schulgesetzes M-V vom 17. Dezember 2015.

Mit dieser Gesetzesänderung soll ausgeschlossen werden, dass das gesamte Gebiet einer Stadt Einzugsbereich für alle sich dort befindenden Schulen ist. Das heißt, dass für jede Schülerin und jeden Schüler eines Stadtgebietes oder Stadtteiles eine örtlich zuständige Schule festzulegen ist. Die Schulwahlfreiheit gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz M-V bleibt davon unberührt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat jedoch bereits vor dieser Gesetzesänderung die Einzugsbereiche im Kreisgebiet festgelegt und dafür die erforderliche Genehmigung vom Staatlichen Schulamt Greifswald am 27. Oktober 2015 erhalten.

Soweit das Verfahren zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen erneut durchgeführt werden sollte, muss die o.g. Änderung berücksichtigt werden.

Des Weiteren fragten Sie, ob der Landkreis Vorpommern-Rügen in seine Schülerbeförderungssatzung den Passus aufnehmen könne, den der Landkreis Vorpommern-Greifswald in seiner Schülerbeförderungssatzung habe. Auch fragten Sie, welche Leistungen bei Aufnahme dieser Regelung freiwillig und pflichtig wären.

Bei möglicher Aufnahme des Passus in die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen handelt es sich zu 100 % um die Übernahme von freiwilligen Leistungen, die der Landkreis nach dem Schulgesetz nicht zu tragen hat, weil eine Erstattung der Aufwendungen für die Schülerinnen und Schüler an örtlich nicht zuständigen Schulen nicht erfolgt, vgl. § 113 Absatz 2 letzter Satz Schulgesetz M-V.

Gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz M-V haben die Landkreise eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen. Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler findet nicht statt.


Das Schulgesetz unterscheidet nach seinem Wortlaut zwischen Beförderung und Aufwenderstattung.

Jede Form der Beförderung von Schülern, bei der der Landkreis den **tariflich festgesetzten Fahrpreis für den Schüler bezahlt, ist als Aufwenderstattung anzusehen. Somit haben** Schülerinnen und Schüler, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, nur dann einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule, wenn echte Schülerbusse verkehren, bei denen eine kostenlose Mitfahrt möglich ist, weil es keine Fahrpreiserhebung pro Schüler gibt, d. h. der Landkreis das Verkehrsmittel grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der beförderten Schüler bezahlt.

Die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) wurde durch den Landkreis nicht mit der Sicherstellung der Durchführung der Schülerbeförderung betraut, sondern nach den personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften, z. B. des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in M-V (ÖPNV-Gesetz) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), mit der Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs. Mit dem allgemein zugänglichen Linienverkehr werden auch gleichzeitig die Verkehrsbedarfe der Schülerinnen und Schüler erfüllt.

Nun ist allerdings der Kreistag mit Einbringen des Antrages durch die Kreistagsfraktion DIE LINKE erneut Herr des Verfahrens. Ich möchte die Gelegenheit jedoch nutzen, um auf § 109 Absatz 2 Satz 2 bis 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern zu verweisen. Anträge, durch die dem Landkreis Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Anträge sowie Beschlussvorlagen, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesem entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen vollständig kompensieren. Dabei ist die Eignung der neuen Maßnahmen darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Drescher  
Landrat